

---

12. I. 27. **Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages  
der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrath:

Dem Kleinen Rath des Kantons Graubünden zu schreiben:

Wir beehren uns, Euch zur Kenntniß zu bringen, daß wir  
Euerm mit geschätztem Schreiben vom 3. Januar d. Js. gestellten  
Gesuche um Auslieferung des von Euerm Kantonsgericht wegen  
Betruges requirirten Gustav Haef von Tschappina-Thusis, z. Zt. in  
hier verhaftet, entsprochen haben.

Dessen polizeiliche Zuführung wird alsobald veranlaßt werden.

---